

1922 - 75 JAHRE - 1997

STADTSCHULRAT
für Wien

Wien, 23. September 1997

000 012/36/97
Stellungnahme
zu GZ. 12.690/7-III/2/97

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	47 - GE/19 PT
Datum:	30. SEP. 1997
Verteilt	30.9.97

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

St. W. er

Beigeschlossen werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien zu den Entwürfen zu den Novellen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulzeitgesetzes sowie der Schulzeitverordnung für die Akademien, übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten

Dr. Wolfgang Reiter
Senatsrat

Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien
vom 19. September 1997 zu den Entwürfen
zu den Novellen des SchOG, SchUG, SchZG
und der SchZ-VO sowie der SchZ-VO für Akademien
(Zl. 000 012/36/97)

Mit Beschluss des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien vom 19. September 1997 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zur Novelle des Schulorganisationsgesetzes:

Einführung berufsorientierter Inhalte:

Grundsätzlich wird die Einführung berufsorientierter Inhalte auf der 7. und 8. Schulstufe begrüßt.

Die Organisationsform einer verbindlichen Übung ist sinnvoll, die Reduktion im Bereich der Stunden im Pflichtgegenstandsbereich aber problematisch (Schaffung von 1-Stunden Fächern z. B. in Gg!). Daher ist dem Alternativvorschlag, diese Inhalte in andere Pflichtgegenstände zu integrieren, der Vorzug einzuräumen. Es ist zu überlegen, ob diese Variante nicht besser als obligatorisch vorzusehen wäre.

Entfall von Lehrgängen, Kursen und Speziallehrgängen im Bereich der BMHS:

Der Stadtschulrat für Wien hält den vorgesehenen Entfall dieser Bildungsangebote für eine bildungspolitische Fehlentscheidung mit strategischen Konsequenzen, da insbesondere für die Weiterbildung sozial Schwächerer und mit niedrigeren Bildungsabschlüssen ins Erwerbsleben Tretender hinsichtlich Qualitätssicherung und Schulgeldfreiheit keine geeignete Alternative erkennbar ist. Diese beabsichtigte Änderung wird daher abgelehnt.

Ein Entfall dieser Lehrgänge würde sich auf die Beschäftigungssituation vor allem im Bereich Mode und Bekleidung gravierend auswirken.

Zweckgebundene Gebarung, Teilrechtsfähigkeit:

Prinzipiell wird die vorgesehene Teilrechtsfähigkeit für Schulen des Bundes begrüßt.

Allerdings bedarf eine Reihe von Themenbereichen, die für die Umsetzung der Teilrechtsfähigkeit wesentlich sind, noch einer klaren Regelung:

Die Einführung der Teilrechtsfähigkeit setzt voraus, dass der Bund als Schulerhalter der einzelnen Schule jene Subsistenzmittel im ausreichenden Maß zur Verfügung stellt (z.B. Räume, Ausstattung, Personal, Sachaufwandsbudget), die ihr die Erfüllung der von den staatlichen Gesetzen vorgegebenen Aufgaben tatsächlich ermöglicht. Die Teilrechtsfähigkeit, die in der vorliegenden SchOG-Novelle auf

ganz bestimmte Tätigkeiten beschränkt ist, darf in weiterer Folge nicht dazu führen, wesentliche Bereiche des organisatorischen Angebotes der Bundesschulen auszugliedern und dadurch die Sicherungs- und Gewährleistungsfunktion des Staates für die Ausbildungsmöglichkeiten und den Erwerb von Berechtigungen der Schulabgänger zu beeinträchtigen.

Befugnisse und Verantwortlichkeit von Schulleitern, ebenso wie die Befugnisse des Schulpartnerschaftsgremiums und sonstiger Funktionsträger der Schule im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit sind näher auszuführen.

Eine nähere Konkretisierung der Informationspflicht, beispielsweise analog zu § 4 Abs. 4 Privatschulgesetz durch die Schule, sowie der Weisungsbefugnis und der Verantwortlichkeit auf Ebene der Schulbehörde ist wesentlich. Zu § 128 c Abs. 5 ist klarzustellen, dass für Bundesbedienstete, die für die teilrechtsfähige Einrichtung tätig werden, nur dann ein Entgelt durch den Bund zu entrichten ist, wenn diese Bundesbediensteten im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Bund (das heißt, in der Arbeitszeit) für die teilrechtsfähige Einrichtung tätig sind. Die derzeitige Formulierung könnte den Eindruck erwecken, dass auch dann, wenn etwa ein Bundeslehrer außerhalb seiner regulären Unterrichtszeit in einem Speziallehrgang unterrichtet, durch den Bund ein Entgelt zu zahlen wäre, was aber offenbar nicht beabsichtigt ist.

Im gesamten Entwurf ist eine Begriffstrennung zwischen Schule als Teil der Hoheitsverwaltung und Schule als privatrechtliche juristische Person vorzunehmen. Das wäre auch im Sinne des Konsumentenschutzes und des Schutzes Dritter dringend erforderlich, damit den jeweiligen Partnern klar ist, ob sie ein Rechtsgeschäft mit der jeweiligen Schule im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der privatrechtlich agierenden juristischen, vom Bund unabhängigen Rechtspersönlichkeit eingehen. Aus diesem Grunde sollte vorgesehen werden, dass bei rechtsgeschäftlichem Handeln im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Schulleiter bzw. die sonst zur Vertretung nach außen berufene Person dies Dritten gegenüber ausdrücklich schriftlich festzuhalten hat.

Hinzuweisen wird auch sein auf die handels-, gewerbe-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen, die sich aus der Teilrechtsfähigkeit ergeben können. So sollte etwa im Zusammenhang mit der Befugnis der Schulen, eigenverantwortlich Werk- und Dienstverträge abzuschließen, die Problematik beim Abschluss solcher Verträge nicht übersehen werden (wie z. B. Anmeldung bei der Sozialversicherung, rechtliche Zuordnung, Ansprüche bei Beenden eines Dienstverhältnisses usw.). Insbesondere ist davon auszugehen, dass die neuen Möglichkeiten wesentliche zusätzliche Aufgaben auch für das Verwaltungspersonal nach sich ziehen werden. Der im Vorblatt enthaltene Hinweis, ein entsprechendes Bundesgesetz werde keine Mehrkosten verursachen, ist aus Sicht der Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung sachlich völlig falsch, da für die Vollziehung im Bereich der Landesschulräte erheblicher, nicht rationalisierbarer

Personalaufwand (Beratung, Kontrolle, Durchsetzung der Gesetzaufträge) anfallen wird. Diese Tatsache sollte gegenüber den letztlich beschließenden Volksvertretern zum Ausdruck gebracht werden. Auch die Abgrenzung, für welchen Bereich dem Dienstnehmer ein Entgelt zusteht, wird oft schwer vorzunehmen sein. Die äußerst wichtige Frage der Haftung wird in den Erläuterungen ebenso zu wenig behandelt. Im Gesetzestext ist der Ausschluss der Haftung des Bundes eindeutig normiert. Mindestens ebenso ausdrücklich ist die Haftung der teilrechtsfähigen Schule, vertreten durch den Schulleiter, eingehend zu verankern.

Voraussetzung für eine Ausschöpfung der Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit wird jedenfalls auf der Ebene der Schule eine Ausstattung mit einer ausreichenden Zahl von von entsprechend qualifiziertem Personal sein, das für die zusätzlichen Aufgaben entsprechend abzugelten sein wird.

Die nötige umfassende Information, Beratung, Schulung, Unterstützung und Kontrolle im Rahmen der Aufsicht auf Ebene der Schulbehörde wird ebenfalls zusätzlichen Aufwand erfordern. Hingewiesen wird, dass etwa im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr ein Anwenderhandbuch für die Funktionsträger teilrechtsfähiger Einrichtungen (etwa Universitäten) ausgearbeitet und diesen zur Verfügung gestellt wurde. Eine analoge entsprechende Unterstützung für den Schulbereich ist unverzichtbar.

2. Zur Novelle des Schulunterrichtsgesetzes:

Der Entfall des § 22 Abs. 2 lit. j wird bedauert, da dadurch ein weiteres Argument für den Besuch der Polytechnischen Schule wegfällt. Immerhin war es für einige Schüler eine Chance, im Falle des Besuches der Polytechnischen Schule, das letzte Hauptschulzeugnis verbessern zu können.

3. Zur Novelle des Schulzeitgesetzes:

Verlegung der Semesterferien:

Die Beibehaltung der zum gegenwärtigen Zeitpunkt gültigen fixen Regelung der Semesterferien wird gewünscht, da aufgrund der jahrelang erprobten, flexiblen Festsetzung des Semesterferientermins eine Entlastung des Verkehrsaufkommens zu Semesterbeginn nicht stattgefunden hat. Da demnach kein Bedarf an einer Veränderung der derzeitigen Rechtslage besteht, wird die vorgeschlagene Regelung auch im Interesse der Rechtssicherheit abgelehnt.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Kurt Scholz e.h.